

A.o.Univ.Prof. Dr. Alexander Prosser
Department für Informationsverarbeitung
und Prozessmanagement
Wirtschaftsuniversität Wien
Nordbergstraße 15
1090 Wien

Frau
Dr. Susanne Janistyn

Parlamentsdirektion
der Republik Österreich

Stellungnahme zu GZ. 13440.0060/1-L1.3/2013

Sehr geehrte Frau Dr. Janistyn,

in Beantwortung Ihrer Einladung zur Stellungnahme zum vorliegenden Begutachtungsentwurf zu o.a. GZ darf ich Ihnen folgende Anmerkungen übermitteln.

Artikel 2, §96b:

Es erscheint problematisch die Möglichkeit der Stellung einer Bürgeranfrage (Abs 2) und der Unterstützung einer Bürgeranfrage (Abs 4) an (i) den Zugang zum Internet und (ii) die Verfügbarkeit eines elektronischen Identitätsnachweises gem. §4 EGovG (also einer Bürgerkarte) zu knüpfen. Angesichts der derzeit limitierten Verbreitung der Bürgerkarte ist damit der Kreis derer, die das staatsbürgerliche Recht einer Bürgeranfrage bzw. deren Unterstützung in Anspruch nehmen können, ebenfalls limitiert. In diesem Zusammenhang wäre es hilfreich zwei Fragen zu klären: (i) Wie viele Bürgerkarten wurden ausgegeben, (ii) wie viele davon werden tatsächlich verwendet?¹ Vor allem aber sollte geklärt werden, ob die in Abs 7 genannte Zahl von 10.000 Unterstützungen angesichts der Verbreitung der Bürgerkarte realistisch erreichbar ist. Eine papiergebundene Lösung erscheint daher notwendig, um das rechtliche Instrument der Bürgeranfrage auch für die Bürgerinnen und Bürger nutzbar zu machen, die über keine Bürgerkarte verfügen.

Artikel 4, §1 Abs 1 In Verbindung mit Artikel 2, §96a

Das Instrument der Bürgeranfrage scheint in der taxativen Aufzählung in Artikel 4, §1, Abs 1 nicht auf, obwohl hier wohl wie auch bei den anderen genannten Instrumenten die Wählerevidenz, die unter Verwendung des ZuWaeR geführt wird, Grundlage der Berechtigungsprüfung ist.

¹ So wurde im Rahmen des gescheiterten eVotingexperiments zu den ÖH-Wahlen 2009 ca 10.000 Bürgerkarten freigeschalten und Lesegeräte gratis an die Studierenden verteilt, aber lediglich 2.200 Stimmen damit abgegeben; dies legt den Schluss nahe, daß nahezu 80% der gratis zur Verfügung gestellten Bürgerkartenfunktionen niemals verwendet wurden, s. dazu Beantwortung der Anfrage der Abg. NR Grünewald et al zu BMWF-10.000/0081-Pers./Org.e/2009 durch BM Hahn vom 8.5.2009, Frage 13, Punkt e sowie zu den technischen Details ibid, Punkte f-h.

Artikel 4, §5 Abs 1 sowie Artikel 7 §6 Abs 1 gleichlautend

Was bezeichnet der Begriff „Computerbildschirm“? Ein Gerät, das im Rahmen eines Selbstbedienungsterminals von der Gemeinde in ihren Räumen aufgestellt wurde oder ein beliebiges Endgerät des Wahlberechtigten in dessen Einflussbereich? Angesichts Abs 3 wohl ersteres, dennoch könnte eine Präzisierung hilfreich sein, etwa „im Wege eines in den Räumlichkeiten der Gemeinde aufgestellten Selbstbedienungsterminals“.



Artikel 4, §17

Der gemeinsame Vollzug durch die BM für Inneres und Finanzen erscheint dem Autor, in Interpretation des Textes, dem IKTKonG, insb. §3 geschuldet. Sollte dies der Fall sein, so läge zumindest gem §3 Abs 1 leg cit die zusätzliche Betrauung des Bundeskanzlers nahe, heißt es an der betreffenden Stelle des IKTKonG doch:

§ 3. (1) Die nähere Festlegung von IKT-Standards im Sinne von § 2 sowie die Festlegung neuer IKT-Standards erfolgt durch Verordnung der Bundeskanzlerin oder des Bundeskanzlers im Einvernehmen mit der Bundesministerin für Finanzen oder dem Bundesminister für Finanzen. Sollen spezifische IKT-Standards oder IT-Verfahren zur Umsetzung von rechtlichen Vorhaben im Rahmen der sachlichen Zuständigkeit einer Bundesministerin oder eines Bundesministers als neue IKT-Standards für den Bund festgelegt werden, ist zusätzlich auch das Einvernehmen mit dieser oder diesem herzustellen.

Mit freundlichen Grüßen,

